

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist vor allem die erforderliche Anpassung der Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und die rechtssichere Umsetzung der Regelung zum Schutz der Privatsphäre in Endeinrichtungen in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung (ePrivacy-Richtlinie) in nationales Recht. Die DSGVO gilt seit dem 25. Mai 2018. Die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes (TMG, §§ 11 bis 15a) werden durch die Bestimmungen der DSGVO verdrängt, soweit nicht Öffnungsklauseln der DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, eigene Regelungen zu treffen. Das gilt auch für die Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit diese nicht die Bestimmungen der ePrivacy-Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Denn die ePrivacy-Richtlinie gilt weiterhin und geht in ihrem Anwendungsbereich der DSGVO vor, sodass auch die Bestimmungen des TKG, die diese umsetzen, weiterhin gelten. Auch die Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie knüpfen an die Bestimmungen der DSGVO an, insbesondere die Anforderungen der DSGVO an die Einwilligung in die Datenverarbeitung, was bei den nationalen Regelungen, die die ePrivacy-Richtlinie umsetzen, zu berücksichtigen ist.

Das Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und Telekommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern von diesen Diensten und bei den Aufsichtsbehörden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll für Rechtsklarheit sorgen und einen wirksamen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre der Endnutzer gewährleisten. Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre beim Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen, insbesondere Cookies, sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu erfolgt die Aufnahme einer Regelung zum Einwilligungserfordernis, die eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie orientiert ist. Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG bei der ge-

schäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten soll zukünftig umfassend, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.

B. Lösung

Die Datenschutzbestimmungen des TMG und des TKG, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses, sollen an die DSGVO und die Richtlinie 2002/58/EG angepasst und in einem neuen Gesetz (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz – TTDSG) zusammengeführt werden. Dabei sollen zugleich die erforderlichen Anpassungen an die DSGVO erfolgen sowie Regelungen zu Endeinrichtungen und zur Datenschutzaufsicht getroffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht den Anbietern von Telekommunikationsdiensten dadurch, dass bei Rufnummern von Sicherheitsbehörden, die die Bundesnetzagentur in eine entsprechende Liste aufgenommen hat, die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers zukünftig – wie bei Notrufnummern – nicht mehr ausgeschlossen werden darf. Dieser Erfüllungsaufwand hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die von der Regelung betroffenen Behörden von der Möglichkeit, Rufnummern in die Liste aufzunehmen, Gebrauch machen. Das kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand aus den bereits bestehenden Regelungen der DSGVO und zur Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie hinausgeht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund dadurch, dass zukünftig bei der oder dem BfDI zusätzliche Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Telekommunikationsdienste erwachsen, zum einen dadurch, dass zukünftig auch nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zu beaufsichtigen sind, und zum anderen dadurch, dass bei der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten eine umfassende Tätigkeit der

oder des BfDI als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde zu gewährleisten ist. Der oder die BfDI erhält gegenüber Telekommunikationsunternehmen im TTDSG eigene Abhilfebefugnisse und ist nunmehr auch dann, wenn es um Verkehrsdaten geht, selbst anstelle der Bundesnetzagentur Bußgeldbehörde. Hier ist mit einem deutlich erhöhten Erfüllungsaufwand zu rechnen, da durch die Erweiterung der Zuständigkeit des BfDI auf z. B. Messenger-Dienste und E-Mail-Kommunikation, die sich aus der im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes eingeführten neuen Definition des Telekommunikationsdienstes ergibt, die bei Bedarf zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zukünftig verstärkt Unternehmen betreffen, die nicht selten ihren Sitz außerhalb der EU haben und sich eine Umsetzung der Abhilfemaßnahmen und deren Überprüfung sehr aufwändig gestalten dürfte.

Der sich aus den erweiterten Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes und den erweiterten Aufgaben für den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde ergebende zusätzliche Erfüllungsaufwand erfordert zwei zusätzliche Stellen im höheren Dienst (A15), zwei zusätzliche Stellen im gehobenen Dienst (A12) und eine zusätzliche Stelle im mittleren Dienst (A8) im Einzelplan 21 (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes
der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien*

(Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

Kapitel 1

Vertraulichkeit der Kommunikation

- § 3 Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis
- § 4 Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen
- § 5 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen
- § 6 Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung
- § 7 Verlangen eines amtlichen Ausweises
- § 8 Missbrauch von Telekommunikationsanlagen

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

Kapitel 2

Verkehrsdaten, Standortdaten

- § 9 Verarbeitung von Verkehrsdaten
- § 10 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung
- § 11 Einzelverbindungsnachweis
- § 12 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten
- § 13 Standortdaten

Kapitel 3

Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweilerschaltung

- § 14 Mitteilen ankommender Verbindungen
- § 15 Rufnummernanzeige und -unterdrückung
- § 16 Automatische Anrufweilerschaltung

Kapitel 4

Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten

- § 17 Endnutzerverzeichnisse
- § 18 Bereitstellen von Endnutzerdaten

T e i l 3

T e l e m e d i e n d a t e n s c h u t z , E n d e i n r i c h t u n g e n

Kapitel 1

Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung

- § 19 Technische und organisatorische Vorkehrungen
- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger
- § 21 Bestandsdaten
- § 22 Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten
- § 23 Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten

Kapitel 2

Endeinrichtungen

- § 24 Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen

Teil 4**Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht**

- § 25 Strafvorschriften
- § 26 Bußgeldvorschriften
- § 27 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- § 28 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz regelt

1. das Fernmeldegeheimnis, einschließlich des Abhörverbotes und der Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen,
2. besondere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien,
3. die Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Mitteilung ankommender Verbindungen, die Rufnummernunterdrückung und -anzeige und die automatische Anrufweiterschaltung,
4. die Anforderungen an die Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse und die Bereitstellung von Endnutzerdaten an Auskunftsdienste, Dienste zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und Anbieter von Endnutzerverzeichnissen,
5. die von Anbietern von Telemedien zu beachtenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen,
6. die Anforderungen an die Erteilung von Auskünften über Bestands- und Nutzungsdaten durch Anbieter von Telemedien,
7. den Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Speicherung von Informationen in Endeinrichtungen der Endnutzer und den Zugriff auf Informationen, die bereits in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeichert sind, und
8. die Aufsichtsbehörden und die Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation.

(2) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person oder Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(3) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken. § 3 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten auch für dieses Gesetz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anbieter von Telemedien“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt,
2. „Bestandsdaten“ im Sinne des Teils 3 dieses Gesetzes die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von Telemedien und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich ist,
3. „Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von Telemedien, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,
4. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; davon ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können,
5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder von einem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes bereitgehaltene zusätzliche Dienst, der die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder für die Entgeltabrechnung des Telekommunikationsdienstes erforderliche Maß hinausgeht,
6. „Endeinrichtung“ jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.

Teil 2

Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

Kapitel 1

Vertraulichkeit der Kommunikation

§ 3

Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt, und ihrer Stellvertretung.

§ 4

Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen

Das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht entgegen, wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechtigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden.

§ 5

Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen

(1) Mit einer Funkanlage (§ 1 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche Nachrichten abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

(2) Der Inhalt anderer als in Absatz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 3 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

§ 6

Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung

(1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete dürfen bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Endnutzern, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebots verarbeiten, wenn

1. die Verarbeitung ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Anbieters erfolgt, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Endnutzers oder durch Eingabe des Endnutzers in Telekommunikationsanlagen anderer Anbieter weitergeleitet;
2. ausschließlich der Endnutzer
 - a) durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung bestimmt und
 - b) bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf, und
3. der Verpflichtete
 - a) dem Endnutzer mitteilen darf, dass der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat, und
 - b) Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Endnutzer geschlossenen Vertrag löschen darf.

(2) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb des Unternehmens des Anbieters und an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 7

Verlangen eines amtlichen Ausweises

(1) Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 können im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern eines Vertragsverhältnisses mit einem Endnutzer über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers erforderlich ist. Die Pflicht nach § 171 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Um dem Verlangen nach Vorlage eines amtlichen Ausweises zu entsprechen, kann der Endnutzer den elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes, gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes nutzen.

(3) Von dem Ausweis darf eine Kopie erstellt werden. Die Kopie ist unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Endnutzers zu vernichten. Andere als die für den Vertragsabschluss erforderlichen Daten dürfen dabei nicht verarbeitet werden.

§ 8

Missbrauch von Telekommunikationsanlagen

(1) Es ist verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände oder auf Grund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

(2) Als zum unbemerkten Abhören oder Aufnehmen eines Bildes bestimmt gilt eine Telekommunikationsanlage insbesondere, wenn ihre Abhör- oder Aufnahmefunktion beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes für den Betroffenen nicht eindeutig erkennbar ist.

(3) Das Verbot, Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1 zu besitzen, gilt nicht für diejenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Telekommunikationsanlage

1. als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 5 erlangt,
2. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 5 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen Berechtigten über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Telekommunikationsanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
3. als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
4. von einem Berechtigten nach Absatz 5 vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
5. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,
6. durch Fund erlangt, sofern er die Telekommunikationsanlage unverzüglich abliefern an den Verlierer, den Eigentümer, einen sonstigen Berechtigten nach Absatz 5 oder die für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständige Stelle,
7. von Todes wegen erwirbt, sofern er die Telekommunikationsanlage unverzüglich einem Berechtigten nach Absatz 5 überlässt oder sie für dauernd unbrauchbar macht.

(4) Das Verbot, Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1 zu besitzen, gilt ferner nicht für eine Telekommunikationsanlage, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Telekommunikationsanlage erlangt, den Erwerb unverzüglich der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigt. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vornamen und Anschrift des Erwerbers,
2. die Art der Telekommunikationsanlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Telekommunikationsanlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese,
3. die glaubhafte Darlegung, dass der Erwerber die Telekommunikationsanlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(5) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen von Absatz 1 zu, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Zweck der Lehre über oder der Forschung an entsprechenden Telekommunikationsanlagen erforderlich ist. Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Ausfuhr der Telekommunikationsanlagen genehmigt hat, und nicht für technische Mittel von Behörden, die diese in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Durchführung von technischen Ermittlungsmaßnahmen einsetzen.

(6) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Telekommunikationsanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass sie geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

Kapitel 2

Verkehrsdaten, Standortdaten

§ 9

Verarbeitung von Verkehrsdaten

(1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

Im Übrigen sind Verkehrsdaten von den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Eine über Satz 1 hinausgehende Verarbeitung der Verkehrsdaten ist unzulässig. Die Pflicht zur Verarbeitung von Verkehrsdaten auf Grund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Teilnehmerbezogene Verkehrsdaten nach Absatz 1 dürfen vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und im dazu erforderlichen Zeitraum nur verwendet werden, wenn der Endnutzer in diese Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat. Die Daten anderer Endnutzer sind unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verwendung der Verkehrsdaten zu den in Satz 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn der Endnutzer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 informiert wurde und er eingewilligt hat. Hierbei sind die Daten anderer Endnutzer unverzüglich zu anonymisieren. Außerdem ist der Endnutzer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 3 jederzeit widerrufen kann.

§ 10

Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) Die Verarbeitung der Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 durch nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit den Endnutzern darf nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Erbringt ein Anbieter eines Telekommunikationsdienstes seine Dienste über ein öffentliches Telekommunikationsnetz eines anderen Betreibers, darf dieser Betreiber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln. Hat der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 nur übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte darf die Daten nur zu diesem Zweck verarbeiten. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes obliegenden Datenschutzes zu verpflichten.

(2) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete haben nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Hat der Endnutzer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(3) Soweit es für die Abrechnung des Anbieters eines Telekommunikationsdienstes mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten oder mit deren Endnutzern sowie für die Abrechnung anderer Anbieter mit ihren Endnutzern erforderlich ist, dürfen der Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 verarbeiten.

(4) Ziehen der Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so dürfen dem Dritten Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 übermittelt werden, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Endnutzer erforderlich sind.

§ 11

Einzelverbindungs nachweis

(1) Dem Endnutzer sind die Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, durch Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum einen Einzelverbindungs nachweis verlangt hat. Auf Wunsch dürfen ihm auch die Daten pauschal abgegoltener Verbindungen mitgeteilt werden. Dabei entscheidet der Endnutzer, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei einem Teilnehmeranschluss im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Anschlussinhaber in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Personen, die den Teilnehmeranschluss nutzen, darüber informiert hat und künftige Mitnutzer des Teilnehmeranschlusses unverzüglich darüber informieren wird, dass dem Inhaber des Teilnehmeranschlusses die Verkehrsdaten nach Satz 1 zur Erteilung des Einzelverbindungs nachweises bekannt gegeben werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen dem Anschlussinhaber die Verkehrsdaten nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Das gilt auch für einen Mobilfunkanschluss.

(3) Bei Teilnehmeranschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Inhaber des Teilnehmeranschlusses in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige

Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt.

(4) Soweit ein Anschlussinhaber zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungs-nachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgingen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.

(5) Der Einzelverbindungs-nachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen zu Anschlüssen erkennen lassen,

1. deren Inhaber Personen, Behörden oder Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen sind, die grundsätzlich anonym bleibenden Endnutzern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit unterliegen, und
2. die die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) in eine Liste aufgenommen hat.

(6) Der Beratung im Sinne des Absatzes 5 Nummer 1 dienen neben den in § 203 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Bundesnetzagentur nimmt die Inhaber der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn sie die Aufgabenbestimmung nach Absatz 5 Nummer 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 2 Satz 1, die Einzelverbindungs-nachweise erstellen, haben die Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in ihren Abrechnungsverfahren anzuwenden.

§ 12

Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten

(1) Soweit erforderlich, dürfen Verpflichtete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten der Endnutzer sowie die Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind, verarbeiten, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Telekommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können. Eine Verarbeitung der Verkehrsdaten und Steuerdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Soweit die Verkehrsdaten nicht automatisiert erhoben und verwendet werden, muss der Datenschutzbeauftragte des Verpflichteten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich über die Verfahren und Umstände der Maßnahme informiert werden. Betroffene Endnutzer sind von dem nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten zu benachrichtigen, sofern sie ermittelt werden können.

(2) Die Verkehrsdaten und Steuerdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Beseitigung der Störung nicht mehr erforderlich sind.

(3) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Eventuelle bei der Aufschaltung erstellte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Das Aufschalten muss den betroffenen Kommunikationsteilnehmern durch ein akustisches oder sonstiges Signal zeitgleich angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Betreibers des Telekommunikationsnetzes unverzüglich detailliert über die Verfahren und Umstände der Maßnahme informiert werden. Diese Informationen hat der betriebliche Datenschutzbeauftragte für zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes vorliegen, insbesondere für eine Leistungerschleichung oder einen Betrug oder eine unzumutbare Belästigung nach § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, darf der Verpflichtete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zur Sicherung seines Entgeltanspruchs sowie zum Schutz der Endnutzer vor der rechtswidrigen Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes oder des Telekommunikationsnetzes Verkehrsdaten verarbeiten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes aufzudecken und zu unterbinden. Die Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes hat der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete zu dokumentieren. Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete darf aus den Verkehrsdaten nach Satz 1 einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Endnutzern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer rechtswidrigen Inanspruchnahme besteht. Die Verkehrsdaten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Aufsichtsbehörde ist über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Standortdaten

(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten verarbeitet werden, dürfen nur in dem zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Nutzer vom Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 informiert wurde und eingewilligt hat. Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen hat bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes den Endnutzer durch eine Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt wurden, über die Feststellung des Standortes zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Standort nur auf dem Endgerät angezeigt wird, dessen Standortdaten ermittelt wurden. Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Nutzer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Nutzer seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend für den Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen. Der Anschlussinhaber muss weitere Nutzer seines Mobilfunkanschlusses über eine erteilte Einwilligung unterrichten.

(2) Haben die Nutzer ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Standortdaten gegeben, müssen sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verarbeitung dieser Daten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und unentgeltlich zeitweise zu untersagen.

(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter den Notrufnummern 112 oder 110 oder den Rufnummern 124 124 oder 116 117 erreicht werden, haben der Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.

(4) Die Verarbeitung von Standortdaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers des Telekommunikationsnetzes oder des Anbieters des Telekommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.

Kapitel 3

Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweitschaltung

§ 14

Mitteilen ankommender Verbindungen

(1) Trägt ein Anschlussinhaber in einem Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen die Verbindungen ausgehen; das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Auskunft darf sich nur auf Verbindungen und Verbindungsversuche beziehen, die nach Stellung des Antrags stattgefunden haben. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes darf die Anschlusskennungen, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlusskennungen sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten dem betroffenen Anschlussinhaber mitteilen.

(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der betroffene Anschlussinhaber des betroffenen Anschlusses zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.

(3) Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Anbieter und Betreiber nach § 3 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes des bedrohten oder belästigten Anschlussinhabers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

(4) Der Inhaber der Anschlusskennung, von der die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist darüber zu unterrichten, dass über diese Verbindungen Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Inhaber der Anschlusskennung, von der die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist über die Einführung und Änderungen des Verfahrens zur Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

(1) Bietet der Anbieter eines Sprachkommunikationsdienstes bei Anrufen die Anzeige der Rufnummer der anrufenden Endnutzer an, so müssen anrufende und angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Angerufene Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den anrufenden Endnutzer unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Wird die Anzeige der Rufnummer von angerufenen Endnutzern angeboten, so müssen angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Anzeige ihrer Rufnummer beim anrufenden Endnutzer auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Die Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern darf bei den Notrufnummern 112 und 110 sowie den Rufnummern 124 124 und 116 117 nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Zollkriminalamt, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst können der Bun-

desnetzagentur zentrale Rufnummern dieser Behörden mitteilen, bei denen Unterdrückung der Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern ausgeschlossen sein soll. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Rufnummern in einer Liste im Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Die Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern darf bei Rufnummern, die auf der Liste im Amtsblatt veröffentlicht sind, nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Anrufen zum Zweck der Werbung dürfen anrufende Nutzer weder die Rufnummernanzeige unterdrücken noch bei dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes veranlassen, dass diese unterdrückt wird; der anrufende Nutzer hat sicherzustellen, dass dem Angerufenen die dem anrufenden Nutzer zugeteilte Rufnummer übermittelt wird.

(4) Sofern Anschlussinhaber es beantragen, müssen Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten einen Anschluss bereitstellen, bei dem die Übermittlung der Rufnummer unentgeltlich ausgeschlossen ist. Auf Antrag des Anschlussinhabers sind solche Anschlüsse im Endnutzerverzeichnis (§ 17) zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Endnutzerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.

(5) Hat der Anschlussinhaber die Eintragung in das Endnutzerverzeichnis nicht nach § 17 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Rufnummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Anschlussinhaber die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie Anrufende oder Angerufene im Inland betreffen.

§ 16

Automatische Anrufweitschaltung

Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten sind verpflichtet, ihren Endnutzern die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weitschaltung auf das Endgerät des Endnutzers auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist.

Kapitel 4

Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten

§ 17

Endnutzerverzeichnisse

(1) Anschlussinhaber können mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Auf Antrag können zusätzliche Angaben wie Beruf und Branche eingetragen werden. Dabei können die Antragsteller bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Antragstellers dürfen weitere Nutzer des Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

(2) Der Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat Anschlussinhaber bei der Begründung des Vertragsverhältnisses über die Möglichkeit zu informieren, ihre Rufnummer, ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Anschrift in Endnutzerverzeichnisse nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen.

(3) Der Anschlussinhaber kann von seinem Anbieter des nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes jederzeit verlangen, dass seine Rufnummer, sein Name, sein Vorname und seine Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtigt oder gelöscht werden.

(4) Anbieter von Auskunfts- und Verzeichnismedien sind verpflichtet, die gemäß § 18 Absatz 1 übermittelten Daten zu veröffentlichen sowie unrichtige oder gelöschte Daten aus den Verzeichnissen zu entfernen und Berichtigungen vorzunehmen.

§ 18

Bereitstellen von Endnutzerdaten

(1) Jeder Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Unternehmen Endnutzerdaten nach § 17 Absatz 1 auf Antrag zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereitzustellen.

(2) Für die Bereitstellung der Daten kann ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt unterliegt in der Regel einer nachträglichen Missbrauchsprüfung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes zur Missbrauchsprüfungen von Entgelten. Das gilt insbesondere, wenn das Unternehmen, von dem die Endnutzerdaten bereitgestellt werden, auf dem Markt für Endnutzerleistungen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.

(3) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 hat unverzüglich nach einem Antrag nach Absatz 1 und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

(4) Die nach Absatz 1 bereitgestellten Daten müssen vollständig sein und inhaltlich sowie technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Endnutzerverzeichnis oder in eine entsprechende Auskunftsdienste-Datenbank aufgenommen werden können.

Teil 3

Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen

Kapitel 1

Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung

§ 19

Technische und organisatorische Vorkehrungen

(1) Anbieter von Telemedien haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von Telemedien die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und er Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.

(2) Anbieter von Telemedien haben die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer von Telemedien ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter von Telemedien ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Anbieter von Telemedien haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese gesichert sind gegen
 - a) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
 - b) Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind.

Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Vorkehrung nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger

Hat ein Telemedienanbieter zur Wahrung des Jugendschutzes personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, oder anderweitig gewonnen, so darf er diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.

§ 21

Bestandsdaten

(1) Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen Anbieter von Telemedien im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

(2) Der Anbieter von Telemedien darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte auf Grund rechtswidriger Inhalte, die von § 10a Absatz 1 des Telemediengesetzes oder § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.

(3) Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist. Das Gericht entscheidet zugleich über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung beschränkt ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.

(4) Der Anbieter von Telemedien ist als Beteiligter zu dem Verfahren nach Absatz 3 hinzuzuziehen. Er darf den Nutzer über die Einleitung des Verfahrens unterrichten.

§ 22

Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten

(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die erhobenen Bestandsdaten und die erhobenen Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift

zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um
 - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,
 - b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,
 - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,
 - d) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
 - e) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird,
3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
 - a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,
 - b) die zu erhebenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,
 - c) die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat beteiligt sein wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder

- bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
- e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
- 4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
 - a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu bearbeiten, oder
 - b) dies im Einzelfall erforderlich ist, um
 - aa) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,
 - bb) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,
 - cc) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird,
 - dd) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen,
 - ee) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
 - ff) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken,
- 6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach

- a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
 - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,
8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
- a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
 - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.
- (4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass
- 1. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat zum Gegenstand hat,
 - 2. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht zum Gegenstand hat,
 - 3. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zum Gegenstand hat,
 - 4. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat,
 - 5. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zum Gegenstand hat und
 - 6. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 5 die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat.

Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.

(5) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(6) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

§ 23

Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten

(1) Abweichend von § 22 darf derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, die als Bestandsdaten erhobenen Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 2 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

1. zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung erlaubt, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder
2. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.

An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(4) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

Kapitel 2**Endeinrichtungen**

§ 24

Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen

(1) Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.

(2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,

1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder

2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Teil 4

Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht

§ 25

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Nachricht abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt,
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung macht oder
3. entgegen § 8 Absatz 1 eine dort genannte Telekommunikationsanlage herstellt oder auf dem Markt bereitstellt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 26

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 6 für eine Telekommunikationsanlage wirbt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten verarbeitet,
3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 Verkehrsdaten verarbeitet,
5. entgegen § 12 Absatz 2 Verkehrsdaten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
6. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 oder § 14 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 den Endnutzer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,
9. entgegen § 15 Absatz 3 erster Halbsatz die Rufnummernanzeige unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird,
10. entgegen § 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass der Nutzer einen dort genannten Dienst beenden oder in Anspruch nehmen kann,
11. entgegen § 20 personenbezogene Daten verarbeitet,
12. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1 oder § 23 Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
13. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 eine Information speichert oder auf eine Information zugreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 9, 11, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 9,
2. der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 8 und im Fall des Absatzes 1 Nummer 13, soweit die Speicherung von oder der Zugriff auf Informationen durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch Bundesbehörden erfolgt.

§ 27

Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeitet werden, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des § 24.

(3) Im Hinblick auf die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner oder ihrer Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz findet Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.

(4) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 3 dies erfordert.

§ 28

Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften in Teil 2, soweit nicht gemäß § 27 die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2 sicherzustellen. Der nach den Vorschriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(3) Über die Befugnis zu Anordnungen nach Absatz 2 hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 2 den Betrieb von betroffenen Telekommunikationsanlagen oder das Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) Zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.

(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 und 3 dies erfordert.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100g Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „(§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
2. § 100j StPO wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „als Bestandsdaten“ und die Wörter „(§ 15b des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „(§ 23 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden gestrichen.
 - b) Die Angabe „Abschnitt 6“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 16“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
2. Abschnitt 5 wird aufgehoben.
3. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5.
4. § 16 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nummer 2a wird Nummer 3 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 307 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 88 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 88 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs sind die erforderlichen Anpassungen der Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO). Auch die Regelungen der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) knüpfen kraft Verweises an die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen der DSGVO an die Einwilligung an. Es besteht auch Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen, die die ePrivacy-Richtlinie umsetzen, insbesondere hinsichtlich der rechtssicheren Umsetzung der Regelung zum Schutz von Endeinrichtungen und der Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2018/1972/EU, die seit dem 21. Dezember 2020 auch auf die Bestimmungen zur Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie anzuwenden sind. Mit dem Gesetzentwurf soll eine geschlossene und von den Bestimmungen des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes getrennte gesetzliche Regelung zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien geschaffen werden. Gesetzliche Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, da durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679) Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Bereich des Telemediengesetzes (TMG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verdrängt werden und folglich nicht mehr anwendbar sind. Die Richtlinie 2002/58/EG in der durch die Richtlinie 2009/136/EG (E-Privacy-Richtlinie) geänderten Fassung ist weiterhin in Kraft und umzusetzen. Das derzeitige Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und elektronische Kommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern dieser Dienste und bei den Aufsichtsbehörden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG erforderlichen Bestimmungen, die derzeit im TKG und TMG enthalten sind sowie die Bestimmungen des TMG, die neben der DSGVO weiter Bestand haben. Dabei handelt es sich um die derzeit in den §§ 88 – 107 TKG enthaltenen Bestimmungen, die die Richtlinie 2002/58/EG umsetzen und an die DSGVO und an die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes, dessen Entwurf bereits vorgelegt wurde, anzupassen sind. Neu aufgenommen wird eine klarstellende Regelung zu den Rechten des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen. Weiterhin enthält Artikel 1 bestimmte Regelungen, die derzeit in § 13 TMG enthalten sind (technische und organisatorische Vorkehrungen) und § 14a TMG, der die besonderen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Minderjähriger umsetzt.

Es wird eine Bestimmung aufgenommen, die den Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen eng am Wortlaut der Vorgaben in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG regelt.

Die Aufsicht wird unter dem Gesichtspunkt neu gestaltet, dass zukünftig der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde umfassend und allein für die Aufsicht über die Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten zuständig ist. Dies umfasst dann künftig auch die Durchsetzung von Verpflichtungen und die Verhängung von Bußgeldern. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) im Übrigen bleibt unberührt.

III. Alternativen

Keine. Die Bestimmungen des TMG und des TKG sind an die DSGVO anzupassen und bedürften zudem der Harmonisierung mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz. Es ist sinnvoll, diese Anpassungen im Wege der Neuregelung in einem neuen Stammgesetz vorzunehmen, weil auch auf EU-Ebene die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Telekommunikationsdienste und die Regelungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre nebeneinander bestehen und unabhängig voneinander fortentwickelt werden, z. B. im Rahmen der laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene zur E-Privacy-Verordnung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich hinsichtlich der Bestimmungen zum Telekommunikationsdatenschutz aus der ausschließlichen Zuständigkeit für das Recht der Telekommunikation (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz). Die Regelung des Datenschutzes für den Bereich der Telemedien folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz). Insoweit wird auf die Ausführungen zur Begründung der Gesetzgebungskompetenz im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (BT-Drs. 16/3078, S. 12) verwiesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG, die bisher im TKG erfolgt, sowie der Anpassung der Datenschutzbestimmungen des TKG und des TMG an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wirkt sich vor allem dahingehend aus, dass der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien zukünftig einheitlich in einem Stammgesetz geregelt und damit losgelöst von anderen Diskussionen im TMG und im TKG erfolgen. Inhaltlich sorgt er im Hinblick auf das Verhältnis zur DSGVO und mit Blick auf die Einwilligung bei Endeinrichtungen und zur unabhängigen Datenschutzaufsicht für Rechtsklarheit. Unbeabsichtigte Gesetzesfolgen sind nicht erkennbar.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sorgt für Rechtsklarheit im Hinblick auf die im Verhältnis zur DSGVO weiterhin anzuwendenden Datenschutzbestimmungen bei Telemedien und Telekommunikationsdiensten sowie im Hinblick auf die Aufsicht durch den oder die Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), soweit durch Telekommunikationsdienste, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG fallen, personenbezogene Daten verarbeitet werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Im Hinblick auf die Beachtung von Rufnummern der Sicherheitsbehörden, zu denen die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers zukünftig wie bei Notrufnummern nicht mehr ausgeschlossen werden darf, wenn sie von der Bundesnetzagentur in eine Liste aufgenommen wurden, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand

bei den Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Dieser Erfüllungsaufwand hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die von der Regelung betroffenen Behörden von der Möglichkeit, Rufnummern in die Liste aufzunehmen, Gebrauch machen. Das kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Im Übrigen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie kein über die bereits bestehenden Regelungen der DSGVO und zur Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund dadurch, dass zukünftig bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zusätzliche Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Telekommunikationsdienste erwachsen, zum einen dadurch, dass zukünftig auch nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zu beaufsichtigen sind, und zum anderen dadurch, dass bei der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten eine umfassende Tätigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde zu gewährleisten ist. Der oder die BfDI erhält gegenüber TK-Unternehmen im TTDSG eigene Abhilfebefugnisse und ist nunmehr auch dann, wenn es um Verkehrsdaten geht, selbst anstelle der Bundesnetzagentur Bußgeldbehörde. Hier ist mit einem deutlich erhöhten Erfüllungsaufwand zu rechnen, da durch die Erweiterung der Zuständigkeit des BfDI auf z.B. Messenger-Dienste und E-Mail-Kommunikation, die sich aus der im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes eingeführten neuen Definition des Telekommunikationsdienstes ergibt, die bei Bedarf zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zukünftig verstärkt Unternehmen betreffen, die nicht selten ihren Sitz außerhalb der EU haben und sich eine Umsetzung der Abhilfemaßnahmen und deren Überprüfung sehr aufwändig gestalten dürfte.

Der sich aus den erweiterten Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes und den erweiterten Aufgaben für den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde ergebende zusätzliche Erfüllungsaufwand erfordert zwei zusätzliche Stellen im höheren Dienst (A15), zwei zusätzliche Stellen im gehobenen Dienst (A12) und eine zusätzliche Stelle im mittleren Dienst (A8) im Einzelplan 21 (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit).

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick auf die notwendige Einhaltung der EU-Vorgaben, die durch diesen Gesetzentwurf erfolgt, besteht keine Befristung und kein Erfordernis zur Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien)

Artikel 1 enthält mit dem TTDSG die Bestimmungen über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation, die bisher im TKG enthalten sind (§§ 88-107 TKG) und dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation (E-Privacy-Richtlinie) sowie der Anpassung dieser Vorschriften des TKG an die DSGVO. Weiterhin enthält Artikel 1 die Anpassung der Datenschutzbestimmungen für Telemedien, die bisher in den §§ 11 bis 15a des TMG enthalten sind, an die DSGVO, die Anpassung der Regelung zur Einwilligung bei Endeinrichtungen an die E-Privacy-Richtlinie sowie Regelungen zur Auskunftserteilung und zum Auskunftsverfahren.

Die Neuregelung trägt der Fortentwicklung des EU-Rechts im Bereich des Datenschutzes und der Telekommunikation Rechnung. Im Bereich des Schutzes der Privatsphäre dient die Regelung zum Schutz der Endeinrichtungen der Rechtsklarheit im Hinblick auf die erforderliche Einwilligung in das Speichern und den Zugriff auf Informationen in Endeinrichtungen.

Die E-Privacy-Richtlinie verfolgt das Ziel, die Regelungen an die Entwicklungen der Märkte und Technologien für elektronische Kommunikationsdienste anzupassen, um den Nutzern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie den gleichen Grad des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu bieten.

Die E-Privacy-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2009/136/EG zur Anpassung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste an die weitere Technologie- und Marktentwicklung geändert. Weiterhin hat nun die DSGVO Auswirkungen auf die Anwendung der Bestimmungen der E-Privacy-Richtlinie. Die Richtlinie (EU) 2018/172 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ist ab dem 21. Dezember 2020 auch für den Anwendungsbereich der E-Privacy-Richtlinie maßgeblich.

Die Europäische Kommission hat am 16. Januar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz der personenbezogenen Daten in der Telekommunikation (E-Privacy-Verordnung) vorgelegt. Ziel dieses Vorschlages ist – neben der Kohärenz zur DSGVO – die Modernisierung und Anpassung der Regelungen an neue technische Entwicklungen. Verbraucher und Unternehmen nutzen zunehmend neue Internetdienste, die eine interpersonelle Kommunikation ermöglichen, z. B. Voice-over-IP (VoIP-) Telefonie, Sofortnachrichtenübermittlung (Instant-Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste. Solche Over-the-Top-Kommunikationsdienste („OTT-Dienste“) wurden vom bisherigen Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation, einschließlich der E-Privacy-Richtlinie, nicht erfasst. Die Beratungen auf EU-Ebene zu dieser Verordnung dauern weiterhin an.

Das Kernanliegen, dass die Kommission mit der E-Privacy-Verordnung verfolgte, d. h. die Anwendung der E-Privacy-Regelungen auf die OTT-Dienste, ist jedoch bereits über Artikel 2 Nummer 4b und Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/172 erreicht. Denn diese legt bereits fest, dass die OTT-Dienste als nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in den Anwendungsbereich des Kodex fallen, dessen Anwendungsbereich ab dem 21. Dezember 2020 auch für die die E-Privacy-Richtlinie maßgeblich ist.

Die in Deutschland insbesondere im Hinblick auf das Setzen von Cookies umstrittene Frage der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG soll mit diesem Gesetzentwurf mit einer eng am Wortlaut der E-Privacy-Richtlinie orientierten Regelung geklärt werden.

Entsprechend dem spezialgesetzlichen Verhältnis der ePrivacy-Richtlinie zur DSGVO finden die Bestimmungen der DSGVO auf die Verarbeitung von Verkehrsdaten und Standortdaten durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten und durch Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Kommunikationsanlagen nur Anwendung, soweit in diesem Gesetz im Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Die DSGVO lässt die Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Diese wiederum verweist in Erwägungsgrund 10 und in Artikel 1 Absatz 2 auf die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG. Dieser Verweis auf die allgemeine Datenschutzrichtlinie ist mit der DSGVO als Verweis auf die DSGVO zu lesen (Artikel 94 Absatz 2 Satz 1 DSGVO). Nach Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2002/58/EG gilt daher im Bereich der elektronischen Kommunikation die DSGVO vor allem für alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten, die von der Richtlinie 2002/58/EG nicht spezifisch erfasst werden, einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des Einzelnen. Insofern ergibt sich die Anwendung der DSGVO aus der Richtlinie 2002/58/EG ebenso wie der spezialgesetzliche Charakter der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG zu Verkehrs- und Standortdaten.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen).

Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes)

Absatz 1 bestimmt die Sachverhalte, auf die das TTDSG Anwendung finden soll.

Absatz 2 enthält die derzeit in § 91 Absatz 2 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2002/58/EG.

Absatz 3 enthält nun erstmals für die Regelungen des TTDSG eine ausdrückliche Regelung des Anwendungsbereichs. Dies sorgt insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung in einem eigenen Gesetz für Rechtssicherheit. Dabei gilt nach wie vor das Marktortprinzip. Die im Verhältnis zur E-Privacy-Richtlinie subsidiär geltende DSGVO enthält bereits das Marktortprinzip, das damit auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Telekommunikationsanbieter gilt. Im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Anbieter von Telemedien gilt das Marktortprinzip der DSGVO ebenfalls unmittelbar. § 1 Absatz 3 TTDSG hat daher Bedeutung für alle Bestimmungen, die sich nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen und die nicht unter § 3 des Telemediengesetzes fallen, so dass das Marktortprinzip bei der Anwendung dieses Gesetzes gilt, soweit nicht § 3 des Telemediengesetzes Anwendung findet.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen. Dabei knüpft die Regelung in Absatz 1 an die im TKG, TMG und der DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmungen an, die im jeweiligen Bereich für die Regelung der Telekommunikation und der Telemedien uneingeschränkt auch im Rahmen des TTDSG zur Anwendung kommen. Darüber hinaus werden in Absatz 2 weitere Begriffsbestimmungen sowie sonstige in Artikel 2 der ePrivacy-Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Teil 2 (Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation)

Teil 2 enthält die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation, d. h. die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis, zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, die rufnummernbezogenen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und zu Endnutzerverzeichnissen.

Zu Kapitel 1 (Vertraulichkeit der Kommunikation)

Kapitel 1 enthält die erforderlichen Regelungen zur Vertraulichkeit der Kommunikation. Dabei handelt es sich um das Fernmeldegeheimnis sowie Abhörverbote und Geheimhaltungspflichten der Betreiber von Funkanlagen, die Verarbeitung von Nachrichteninhalten im Rahmen der Zwischenspeicherung und die Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers.

Zu § 3 (Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis)

§ 3 enthält die derzeit in § 88 TKG enthaltene Regelung zum Fernmeldegeheimnis, die bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen wird. Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 der E-Privacy-Richtlinie um.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind wie bisher die öffentlich zugänglichen und alle geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdienste verpflichtet. Dies wird dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz des Fernmeldegeheimnisses gerecht. Daher folgt in Absatz 2 eine Regelung zum Adressaten des Fernmeldegeheimnisses, die an inhaltlich an die Regelung in § 88 TKG angelehnt ist und klarstellende Ergänzungen enthält. In § 88 TKG wird auf Diensteanbieter Bezug genommen. Das ist nach § 3 Nr. 6 TKG jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass Telekommunikationsdienste entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie (EU) 2018/1972 und damit des nationalen Telekommunikationsrechts nur solche sind, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Des-halb fällt z. B. der Funkdienst der Behörden mit Aufgaben im Sicherheitsbereich (BOS-Funk) nicht in den Anwendungsbereich, da es sich dabei nicht um einen Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 TTDSG handelt.

Zu § 4 (Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen)

Es besteht eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis und die Wahrnehmung der Rechte insbesondere beim Tod des Endnutzers. Während Erben und andere dazu Berechtigte die beim Erblasser aufgefundene Kommunikation ohne Weiteres einsehen können, ist zumindest umstritten, ob der Zugriff auf Daten des verstorbenen Endnutzers beim Telekommunikationsunternehmen wegen des für dieses geltende Fernmeldegeheimnisses gleichermaßen möglich ist. § 4 dient der Klarstellung und soll sicherstellen, dass das Fernmeldegeheimnis und der Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation nicht den Endnutzer und Personen, die an seine Stelle treten, in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt. Neben dem Endnutzer sind das insbesondere seine Erben, aber auch Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Nachlassinsolvenzverwalter. Ist für den Endnutzer nach §§ 1896 ff. BGB (§§ 1814 ff. BGB-E) ein rechtlicher Betreuer bestellt mit

einem Aufgabenkreis, der den Zugang zur elektronischen Kommunikation umfasst, kann dieser den Endnutzer rechtlich vertreten. Soweit die Reform des Betreuungsrechts wie vorgesehen am 1.1.2023 in Kraft tritt, ist gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 5 BGB-E der Aufgabenbereich "Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation" erforderlich. Die Norm gilt ebenso für einen Bevollmächtigten, soweit ihm die entsprechende Vertretungsmacht durch den Endnutzer übertragen wurde.

Zu § 5 (Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen)

§ 5 übernimmt die bislang in § 89 TKG enthaltene Bestimmung. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den Begriff der Funkanlagen nach dem Funkanlagengesetz, der die Empfangsanlagen (so der bisherige Wortlaut im TKG) umfasst. Die Regelung wird von der DSGVO und der E-Privacy-Richtlinie nicht berührt.

Zu § 6 (Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung)

§ 6 gewährleistet den Umgang mit Inhalten der Telekommunikation (Nachrichteninhalten) im Fall der Zwischenspeicherung durch den Anbieter des Telekommunikationsdienstes. Die Regelung übernimmt die in § 107 TKG enthaltene Bestimmung. Erwägungsgrund 22 der ePrivacy-RL deckt diese Regelung ab.

Zu § 7 (Verlangen eines amtlichen Ausweises)

§ 7 enthält die bislang in § 95 Absatz 4 TKG enthaltene Regelung, die redaktionell überarbeitet, aber sonst inhaltlich unverändert übernommen wird. Die Regelung wird von der DSGVO und der E-Privacy-Richtlinie nicht berührt.

Zu § 8 (Missbrauch von Telekommunikationsanlagen)

Die Regelung übernimmt die bislang in § 90 TKG enthaltene Regelung, die im Wortlaut geringfügig angepasst wurde und Konkretisierungen zum Zweck der Klarstellung enthält. Die Regelung zielt darauf ab, das unbemerkte Abhören von Gesprächen und das unbemerkte Aufnehmen von Bildern zu verhindern, indem Produkte verboten werden, die hier eine besondere Gefahr begründen. Die Nutzung von versteckten Mikrofonen und Kameras in verschiedensten Produkten nimmt stetig zu, womit die Gefahren für die Privatsphäre sich verstärken. Besonders bei Alltagsgegenständen sollen die Nutzer und Dritte davor geschützt werden, dass sie unbemerkt abgehört werden oder unbemerkt Bilder von ihnen aufgenommen werden. Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur zur Bekämpfung von sogenannten Spionagegeräten hat eine hohe Akzeptanz und ist weiterhin wichtig.

Zu Kapitel 2 (Verkehrsdaten, Standortdaten)

Kapitel 2 regelt die Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Zweck der Nachrichtenübermittlung, zur Ermittlung des Entgelts, zur Aufnahme in Einzelbindungsnachweise und zur Beseitigung von Störungen sowie von Standortdaten.

Zu § 9 (Verarbeitung von Verkehrsdaten)

§ 9 übernimmt die bisher in § 96 TKG enthaltene Regelung zur Verarbeitung von Verkehrsdaten, die redaktionell angepasst wird aber ansonsten inhaltlich unverändert bleibt. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 der ePrivacy-Richtlinie. Teilnehmerbezogene Verkehrsdaten sind solche, die sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, die mit dem Anbieter nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 TTDSG einen Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten geschlossen haben.

Zu § 10 (Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)

§ 10 übernimmt die bisher in § 97 TKG enthaltene Regelung zur Verarbeitung von Verkehrsdaten zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung, die redaktionell angepasst wird aber ansonsten inhaltlich unverändert bleibt. Die Regelung dient wie § 9 der Umsetzung von Artikel 6 der ePrivacy-Richtlinie.

Zu § 11 (Einzelbindungsnachweis)

§ 11 übernimmt die bisher in § 99 TKG enthaltene Regelung. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 der ePrivacy-Richtlinie.

Zu § 12 (Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)

§ 12 übernimmt die bisher in § 100 TKG enthaltene Regelung. Die Erhebung und Verwendung von „Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls“ ist weiterhin erforderlich, weil je nach Angriffsart oder -durchführung

nicht nur Bestands- und Verkehrsdaten überprüft werden müssen. Dabei handelt es sich um die Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind. Die Kommunikationsinhalte sind nicht Bestandteil der Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung. Die Regelung enthält in Absatz 4 einen zusätzlichen bisher nicht enthaltenen Aspekt. Der Diensteanbieter soll zukünftig auch die Möglichkeit haben, Verkehrsdaten zum Schutz seiner Endnutzer vor unzumutbar belästigender Kommunikation zu verarbeiten. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 der ePrivacy-Richtlinie.

Zu § 13 (Standortdaten)

§ 13 übernimmt die bisher in § 98 TKG enthaltene Regelung. Sie dient der Umsetzung von Artikel 9 der ePrivacy-Richtlinie.

Zu Kapitel 3 (Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweiserschaltung)

Kapitel 3 enthält die besonderen Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre bei rufnummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten zur Sprachkommunikation.

Zu § 14 (Mitteilen ankommender Verbindungen)

§ 14 übernimmt die bisher in § 101 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 8 der ePrivacy-Richtlinie.

Zu § 15 (Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

§ 15 übernimmt die bisher in § 102 TKG enthaltene Regelung und dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 8 der ePrivacy-Richtlinie.

Ergänzend zu der in Absatz 1 wie bisher in § 102 TKG enthaltenen Regelung zum Ausschluss der Unterdrückung der Rufnummer des Anrufers bei bestimmten Notrufnummern, eröffnet Absatz 2 bestimmten Behörden die Möglichkeit, über die Aufnahme in eine von der Bundesnetzagentur zu führende und zu veröffentliche Liste ebenfalls einen entsprechenden Ausschluss der Rufnummernunterdrückung des Anrufers herbeizuführen. Hier besteht zur schnellstmöglichen Reaktion dieser Behörden auf telefonisch eingehende Drohungen etwa mit Anschlägen, schweren Straftaten oder erweiterten Suiziden eine vergleichbare Sachlage wie bei Notrufnummern.

Zu § 16 (Automatische Anrufweiserschaltung)

§ 16 übernimmt die in § 103 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie.

Zu § 17 (Endnutzerverzeichnisse)

§ 17 übernimmt die in den §§ 45m und 104 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 12 der ePrivacy-Richtlinie.

Zu § 18 (Bereitstellen von Endnutzerdaten)

§ 18 übernimmt die in § 47 TKG enthaltene Regelung.

Zu Teil 3 (Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen)

Teil 3 enthält die Bestimmungen zum Telemediendatenschutz, die nicht durch die DSGVO verdrängt werden. Dabei handelt es sich um die Vorgabe bestimmter technischer und organisatorischer Vorkehrungen, die Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263 vom 6.10.2010, S. 15) sowie Vorgaben zur Auskunftserteilung und zu Auskunftsverfahren durch Diensteanbieter. Der Teil 3 enthält ebenso die Regelung zum Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen.

Zu Kapitel 1 (Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung)

Kapitel 1 regelt die technischen und organisatorischen Vorkehrungen für Anbieter von Telemedien, die Verarbeitung von aus Gründen des Jugendschutzes erhobenen personenbezogenen Daten Minderjähriger und die Auskunftserteilung und Auskunftsverfahren.

Zu § 19 (Technische und organisatorische Vorkehrungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die bisher in § 13 Absatz 4 TMG enthaltenen Bestimmungen zur Nutzung von Telemedien.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisher in § 13 Absatz 6 TMG enthaltene Regelung, die Telemedienanbieter unter den Gesichtspunkten der anonymen Nutzung von Telemedien sowie der Datenvermeidung und Datenersparnis verpflichtet, ihre Dienste anonym oder pseudonym anzubieten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die bisher in § 13 Absatz 5 TMG enthaltene Regelung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in § 13 Absatz 7 TMG enthaltene Regelung.

Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger)

§ 20 enthält die bisher in § 14a TMG enthaltene Bestimmung, die unverändert übernommen wird. (Die Vorschrift wird parallel zu dem bereits laufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie im TMG bereits aufgenommen, da mit einem Inkrafttreten dieser Bestimmung zeitlich vor dem Inkrafttreten des TTDSG gerechnet werden kann, vgl. BT-Drs. 19/20664).

Zu § 21 (Bestandsdaten), § 22 (Auskunftsverfahren über Bestands- und Nutzungsdaten) und § 23 (Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten)

Die §§ 21 bis 23 enthalten mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen die Bestimmungen zur Auskunft und zum Auskunftsverfahren über Bestands- und Nutzungsdaten in der Fassung des durch den Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020.

Zu Kapitel 2 (Endeinrichtungen)

Kapitel 2 enthält eine neue Bestimmung im Hinblick auf das Speichern und den Zugriff auf Informationen auf Endeinrichtungen des Endnutzers.

Zu § 24 (Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen)

§ 24 TTDSG regelt den Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen und orientiert sich dabei eng am Wortlaut von Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie. Diese Regelung soll der Rechtssicherheit im Hinblick auf die erforderliche Einwilligung in das Speichern von Informationen in Endeinrichtungen oder den Abruf von Informationen, die in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeichert sind, dienen.

Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in einer Endeinrichtung eines Teilnehmers oder Nutzers (heute nur noch Endnutzer) gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46/EG u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Telekommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. An die Stelle der Richtlinie 95/46/EG ist seit dem 25. Mai 2018 die DSGVO getreten. Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG gelten nach Artikel 94 Absatz 2 Satz 1 als Verweise auf die DSGVO, d. h. für

die zu erteilenden Informationen und die Einwilligung sind Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung maßgeblich.

In Deutschland erlaubt bisher das TMG die Verarbeitung von Nutzungsdaten, soweit dies für die Inanspruchnahme von Telemedien und deren Abrechnung erforderlich ist. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die eine spätere Verarbeitung von personenbezogenen Daten für diese Zwecke vorbereiten, worunter das Speichern und der Abruf von Informationen von Endeinrichtungen fallen kann. Der Telemedienbegriff entspricht dem europäischen Begriff der Dienste der Informationsgesellschaft. Für das Setzen und Auslesen von Cookies ist nach Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie grundsätzlich die Einwilligung erforderlich. Das gilt nicht für solche Tätigkeiten, die nach Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie technisch erforderlich sind, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.

§ 24 TTDSG stellt klar, dass der Endnutzer davor geschützt ist, dass Dritte unbefugt auf seiner Endeinrichtung Informationen speichern oder auslesen und dadurch seine Privatsphäre verletzen.

Die Endeinrichtung ist jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten. Damit handelt es sich um einen sehr weiten Anwendungsbereich, da nicht nur Telefonie oder Internetkommunikation – sei es mobil oder über das Festnetz – erfasst ist, sondern auch die Vielzahl von Gegenständen im Internet der Dinge, die in- zwischen – sei es direkt oder über einen WLAN-Router – an das öffentliche Kommunikationsnetz angeschlossen sind, etwa im Bereich von Smarthome-Anwendungen (z. B. Küchengeräte, Heizkörperthermostate, Alarmsysteme).

Nicht darunter fallen folglich Einrichtungen, die nicht an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, also etwa in einem geschlossenen Firmennetzwerk kommunizieren.

Endnutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst in Anspruch nimmt ohne dabei selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst bereitzustellen.

Angeichts der Vielzahl angeschlossener Endeinrichtungen im Internet der Dinge, hat § 24 TTDSG einen sehr weiten Anwendungsbereich.

Unberührt bleibt die Frage der Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Verwendung von personenbezogenen Daten, die auf diese Weise erlangt und verarbeitet werden und die den Anforderungen des Datenschutzrechts, das heißt insbesondere der DSGVO, unterliegen.

§ 24 Absatz 1 Satz 2 TTDSG verweist hinsichtlich der erforderlichen Information des Endnutzers und die Anforderungen an die Einwilligung auf die DSGVO – insbesondere im Lichte des Urteils des EuGH in der Rechtssache C 673/17 (Planet49). Es lassen sich daher aus § 24 TTDSG keine Schlussfolgerungen dahingehend herleiten, ob und inwieweit diese Anforderungen rechtmäßig erfüllt sind. Die Frage, ob Webseitenbetreiber über Cookies, die nicht im Sinne von § 24 Absatz 2 TTDSG unbedingt erforderlich sind, hinreichend informieren und ob die Einwilligung wirksam erteilt wurde, beurteilt sich im Einzelfall gemäß den in der DSGVO geregelten Anforderungen.

Zu Teil 4 (Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht)

Zu § 25 (Strafvorschriften)

§ 25 Absatz 1 enthält die bislang in § 148 Absatz 1 TKG enthaltene Bestimmung. Während § 148 Absatz 1 Nr. 1 TKG unverändert übernommen wird, soll sich die Strafbarkeit im Hinblick auf Spionagegeräte (§ 8 – Missbrauch von Telekommunikationsanlagen) zukünftig nicht mehr auf den Besitz beziehen, sondern nur noch auf die Herstellung und das Bereitstellen auf den Markt beziehen. Dies dient der Rechtssicherheit von Verbrauchern, die ansonsten in den Anfangsverdacht einer Straftat geraten, wenn sie etwa im europäischen Ausland vernetzte EU-rechtskonforme Produkte legal erwerben. Absatz 2 enthält die bislang in § 148 Absatz 2 TKG enthaltene Bestimmung, die unverändert übernommen wird.

Zu § 26 (Bußgeldvorschriften)

§ 26 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldkatalog orientiert sich am Bußgeldrahmen des TKG und den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Im Hinblick auf die unerlaubte Unterdrückung der Rufnummer bei

Werbeanrufen (§ 26 Absatz 1 Nr. 9) erfolgt eine Anhebung des Bußgeldrahmens von bisher 100.000 Euro auf 300.000 Euro. Der Anteil der Werbeanrufe, bei denen die Rufnummer rechtswidrig unterdrückt wird, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung wird dadurch maßgeblich erschwert. Die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten entfalten keine hinreichende Abschreckungswirkung. Zudem liegt der Bußgeldrahmen bei unzulässiger Werbetelefonie nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ebenfalls bei 300.000 Euro. Absatz 3 bestimmt den oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Bußgeldbehörde in den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist. Die Bundesnetzagentur ist nach diesem Gesetz für die Ordnungswidrigkeiten in § 26 Absatz 1 Nummern 1 und 9 (Werbung für verbotswidrige Telekommunikationsanlagen und verbotene Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen) zuständig.

Zu § 27 (Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

§ 27 TTDSG regelt die Zuständigkeit der oder des BfDI als Aufsichtsbehörde, soweit es sich um Anforderungen handelt, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher oder juristischer Personen gerichtet sind. Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen, die bisher in § 9 Absatz 1 Satz 1 BDSG und § 115 Absatz 4 Satz 1 TKG enthalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Aufsicht zukünftig umfassend, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Sanktionen, durch den oder die BfDI als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt allgemein die Zuständigkeit des oder der BfDI als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde für Telekommunikationsunternehmen, d. h. auch im Hinblick auf Datenschutzanforderungen der DSGVO. Dies gewährleistet, dass Telekommunikationsunternehmen einer einheitlichen Datenschutzaufsicht durch den oder die BfDI gegenüberstehen. Im Bereich des TTDSG gilt das insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 2 sowie im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Aufnahme von Endnutzern in Endnutzerverzeichnisse gemäß § 16 und bei der Bereitstellung von Endnutzerdaten gemäß § 17.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des oder der BfDI auch für § 24 (Endeinrichtungen), soweit es sich um Tätigkeiten von Telekommunikationsunternehmen und öffentliche Stellen des Bundes handelt. Damit wird sichergestellt, dass der Zugriff auf Endeinrichtungen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten als einheitlicher Lebenssachverhalt einheitlich beaufsichtigt werden. Andernfalls läge hier die Aufsicht bei den Ländern.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Befugnisse nach dem TTDSG bestimmt Absatz 3, dass Artikel 58 DSGVO entsprechend anzuwenden ist. Die Regelung ist erforderlich, da Artikel 58 DSGVO im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem TTDSG nicht unmittelbar Anwendung findet. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch den oder die BfDI ebenfalls einheitlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisher in § 115 Absatz 6 TKG enthaltenen Regelung.

Zu § 28 (Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur)

§ 28 bestimmt die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Teil 2 im Übrigen; für Teil 3 legt das Gesetz keine Aufsicht durch Bundesbehörden fest.

Die Bundesnetzagentur ist zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit der oder des BfDI gegeben ist. Es soll sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung der Aufsicht über einen einheitlichen Sachverhalt entweder durch BfDI oder die BNetzA erfolgt. Ist in einem Aufsichtsfall der oder die BfDI zuständig, so kommt eine weitere Zuständigkeit der BNetzA dafür nicht in Betracht.

Die Befugnisse der BNetzA orientieren sich § 182 TKG n. F. (Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren für ein TKG-Modernisierungsgesetz (derzeit BR.-Drs. 19/21)).

Zu Artikel 2 bis 4

Bei Artikel 2 bis 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.